

Merkblatt zur Anforderung von Kontoauszügen sowie des Personalausweises

Das Amt für Soziales und Wohnen Trier benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Hilfen nach dem SGB IX, XII bzw. AsylbLG feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Weitere Informationen dazu finden Sie auf dem Hinweisblatt „Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten im Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Trier“.

Kontoauszüge:

Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen in diesem Zusammenhang auch Ihre Kontoauszüge. Es werden dabei die Kontoauszüge der letzten drei Monate bei einem Erstantrag und bei einem Folgeantrag von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Im Einzelfall kann aber auch die Vorlage älterer Kontoauszüge bzw. der Kontoauszüge über einen längeren Zeitraum gefordert werden, soweit keine anderen Unterlagen zur Klärung des Sachverhaltes beitragen können.

Unter Vorlage ist die Übergabe der Kontoauszüge an die Behörde für einen angemessenen Prüfzeitraum zu verstehen, wobei dies die vorübergehende Speicherung der vollständigen Kontoauszüge zum Zwecke der Prüfung derselben umfasst.

Ihnen obliegt bei der Beantragung von Sozialleistungen eine Mitwirkungspflicht:

Gemäß § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält,

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (Nr. 1) und
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (Nr. 3).

Sie haben dennoch die Möglichkeit, aus Datenschutzgründen Empfänger und Verwendungszweck bestimmter Sollbuchungen zu schwärzen.

Bitte schwärzen Sie, in Ihrem eigenen Interesse, nicht Ihre Originalkontoauszüge, sondern nur die von Ihnen gefertigten Kopien, da unter Umständen sonst die Originalkontoauszüge ihre Beweiskraft verlieren können.

Wichtig ist, dass Sie die Originale stets vollständig zur Antragsabgabe mitbringen.

Damit Sie keine für die Antragsbearbeitung erheblichen Daten schwärzen, richten Sie sich bitte nach den folgenden Schwärzungsregeln:

1. Haben – Buchungen (Einnahmen)

Einnahmen des Kontoinhabers dürfen vorab nicht geschwärzt werden, da grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen ist.

Das Schwärzen von Haben-Buchungen, das heißt von Einnahmen, kann zu einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 SGB I führen, da nach §§ 82 bis 84 SGB XII grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Hilfestellung zu berücksichtigen ist.

2. Soll – Buchungen (Abbuchungen)

Schwärzungen können unabhängig vom Betrag grundsätzlich dann vorgenommen werden, wenn die Buchungstexte Angaben über besonders geschützte Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO enthalten. Dazu zählen Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Beispielweise kann bei Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen an eine Partei bzw. eine Gewerkschaft oder bei Zahlungen an eine Religionsgemeinschaft die Bezeichnung der Organisation geschwärzt werden. Der Text "Mitgliedsbeitrag" oder "Spende" sollte lesbar bleiben, um Missverständnisse zu vermeiden.

Die aufgeführten Buchungstexte der Abbuchungen mit Beträgen bis zu 50 EUR können in der Regel durch Sie geschwärzt werden. Der Betrag selbst muss sichtbar bleiben. Bei Ausgaben, zu denen Sie im Antragsvordruck befragt wurden, z.B. Einzahlung in eine kapitalbildende Lebensversicherung, Bausparvertragseinzahlung usw., ist eine Schwärzung auch bei geringeren Beträgen unzulässig.

Im Übrigen gilt:

Bei Abbuchungen mit Beträgen über 50 EUR bitte vorab nichts schwärzen.

Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu Kontoständen (Saldo am Ende des Auszuges) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw.).

Schwärzungen können unabhängig vom Betrag grundsätzlich dann vorgenommen werden, wenn die Buchungstexte Angaben über besonders geschützte Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO enthalten. Dazu zählen Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Beispielweise kann bei Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen an eine Partei bzw. eine Gewerkschaft oder bei Zahlungen an eine Religionsgemeinschaft die Bezeichnung der Organisation geschwärzt werden. Der Text "Mitgliedsbeitrag" oder "Spende" sollte lesbar bleiben, um Missverständnisse zu vermeiden.

Personalausweis:

Zu den benötigten Unterlagen zählt auch die Vorlage Ihres Personalausweises.

Auch hier haben Sie dennoch die Möglichkeit, aus Datenschutzgründen Angaben, die für die Identifizierung im konkreten Einzelfall nicht notwendig sind, zu schwärzen. Dazu können insbesondere gehören:

- Seriennummer
- Staatsangehörigkeit
- das Lichtbild
- Größe

- Augenfarbe

Wenn Sie unsicher sind, ob in Ihrem Fall eine Schwärzung zulässig ist, beraten Sie die Mitarbeiter des Amtes für Soziales und Wohnen gerne.

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Antrages auf Leistungen nach dem SGB IX, XII bzw. AsylbLG. Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Antrag bestätigen Sie, die vorliegenden Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.